

Die Satzung eines Nachbarschaftsvereins der KSG Hannover GmbH

Errichtungsdatum: 28.04.2015, Änderungsdatum: 24.11.2015

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Leitung und Beschlussfassung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse
- § 16 Vorstand
- § 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 18 Vertretungsvorstand
- § 19 Leitung des Vereins
- § 20 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands
- § 21 Sorgfalts- und Ersatzpflicht
- § 22 Geschäftsjahr, Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung
- § 23 Prüfung
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Bekanntmachungen des Vereins

Zugunsten der Lesefreundlichkeit wurde die Formulierungsform des generischen Maskulinums gewählt. Diese schließt weibliche und männliche Personen gleichermaßen ein.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen WIN e.V., Wohnen in Nachbarschaften bei der KSG Hannover GmbH.
2. Er hat seinen Sitz in Laatzen und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Nr. 1 AO gehören, um diesem Personenkreis eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten in dazu bereitgestellten räumlichen Einrichtungen der KSG Hannover GmbH, z.B. in einem Quartierstreff
 - b) Besuchsdienste bei alten und pflegebedürftigen Personen und ihre Begleitung, z.B. bei Behördengängen
 - c) die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle
 - d) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - e) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
3. Die Nutzung von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft in dem Verein.
4. Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen soll der Verein kostendeckende Preise bilden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer ohne ein erwerbswirtschaftliches Interesse Bezug zu den von dem Verein verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben hat. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Einzelpersonen, von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von Personengesellschaften des Handelsrechts.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag kann auch per Fax oder E-Mail gestellt werden.
3. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Berufungsausschuss anrufen.
4. Der Berufungsausschuss besteht aus drei ständigen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und deren ebenfalls für den gleichen Zeitraum gewählten Stellvertretern. Ist ein ständiges Mitglied des Berufungsausschusses zeitweilig oder dauernd an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird sein Stellvertreter für es tätig. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit drei Mitgliedern – ständigen oder stellvertretenden – besetzt ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuss sind die Beteiligten, der Antragsteller und der Vorstand, zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss die Ablehnung einer

Aufnahme, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. Wer in den Verein aufgenommen worden ist, hat Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich bei der Unterstützung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Bei einem Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, im Übrigen endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats, in dem das Ereignis eintritt, welches die Mitgliedschaft im Verein beendet.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Veränderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Tod eines Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. § 4 Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
3. Beim Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dessen Ableben.
4. Die Auflösung oder das Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts beendet auch die Mitgliedschaft im Verein.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein gelten die besonderen Bestimmungen des § 7.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleibt;
 - b) wenn es durch objektiv vereinswidriges Verhalten das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder die seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) wenn es unbekannt verzogen ist;
 - e) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitglieds in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, wobei eine Beendigung der Zugehörigkeit zu der KSG unbeachtlich ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; dieser kann den Ausschluss mit sofortiger Wirkung anordnen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist das betroffene Mitglied unbekannt verzogen, erfolgt die Benachrichtigung über den beabsichtigten Ausschluss oder die Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses durch öffentliche Zustellung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegen diesen durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Die Vorschriften des § 4 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.
2. Eine Mitgliederversammlung findet als außerordentliche statt, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen wird jeweils von Fall zu Fall entschieden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das von Personengesellschaften des Handelsrechts durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
5. In Fällen von Interessenkonflikten ist das betroffene Mitglied an der Ausübung seines Stimmrechts gehindert.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
2. Im Falle des § 9 Absatz 2 muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 einberufen werden. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der in § 10 Absatz 3 Satz 2 bestimmten Frist, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, Tagesordnungspunkte gemäß § 14.2, Buchstaben a), b), d), i) und m) müssen in der Einladung aufgeführt werden, damit eine wirksame Beschlussfassung hierüber möglich wird. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit deren Gegenstände zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, nur dann aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung bekannt gemacht worden sind.

4. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie den Stimmenzähler.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Abstimmungs- und Wahlbeschlüsse. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und schließlich die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von dem Verein aufzubewahren.

§ 12 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben einer Hand oder durch Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
2. Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Wortmeldungen zu Sachthemen der Tagesordnung vor und müssen vor diesen zur Abstimmung gebracht werden.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind unzulässig. Vorstand und Aufsichtsrat der KSG

beschließen in einer gemeinsamen Sitzung über den Wahlvorschlag, der der Mitgliederversammlung des Vereins zur Besetzung der Posten des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Schriftführers zu unterbreiten ist.

2. Jeder Wahlberechtigte hat abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 1 so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Eine Stimmenkumulierung findet nicht statt.
3. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel den Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen
4. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Erhalten Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über das Losverfahren entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Jeder Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, folgende Gegenstände zu beraten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstands
 - b) den Bericht von Prüfern für den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung sowie den von Revisoren, sofern solche bestellt worden sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - d) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder
 - f) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben
 - g) die Wahl der Revisoren, falls solche bestellt werden
 - h) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) sonstige Gegenstände, für die eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist

- k) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- l) die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beitritte zu Vereinen und Verbänden
- m) die Auflösung oder Verschmelzung
- n) die Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge
- o) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands
- p) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins, die ihrer Natur nach zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zählen

§ 15 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernis

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Mitgliederversammlung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Buchst. l) und m) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Buchst. m) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder zu der Mitgliederversammlung erschienen ist. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens zwei und vor Ablauf von höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen kann.
5. Absatz 4 gilt entsprechend in Fällen der Übertragung des Vereinsvermögens.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie weiteren zwei Beisitzern. Zum Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter sollen nur Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates der KSG, zum Schriftführer nur ein Mitarbeiter der Gesellschaft wählbar sein. Die Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglied des Vereins sein.

2. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Den Gewählten sind die Geschäfte unverzüglich zu übergeben.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorsitzende einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll sodann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden.
4. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es
 - a) an der Ausübung seiner Aufgabe (z.B. durch Krankheit) nicht nur vorübergehend verhindert ist oder
 - b) aus wichtigem Grunde abberufen wird.
5. Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die für eine Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen. § 16 Absatz 1 Satz 3 muss beachtet werden. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.
6. Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seiner Aufgaben nur vorübergehend gehindert, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zum Vertreter des Verhinderten bestellen. § 16 Absatz 1 Satz 3 muss beachtet werden.

§ 18 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Genannten. Die Vertretung des Vereins kann jeweils nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erfolgen.
2. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen.

3. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber nur einem Vorstandsmitglied.

§ 19 Leitung des Vereins

1. Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat dabei nur solche Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Gesetzen oder aus der Satzung des Vereins ergeben.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, welche zur Beschlusszuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder die der Beratung durch sie unterliegen.

§ 20 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Es ist vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines der Mitglieder der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Beschlüsse werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, doch können Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit auch ohne Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
4. Der Vorstand kann, sofern seine Mitglieder dies beschließen, die ihm nicht bereits angehörenden Leiter der Nachbarschaftstreffe und der betreuten Gruppen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Diese Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Teilnahme der Gäste auf einen oder mehrere Tagesordnungspunkte beschränken.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind, auch wenn sie gemäß Absatz 2 Satz 2 zustande gekommen sind, datierte Niederschriften zu fertigen, aus denen sich ergibt, welchen Wortlaut der Beschluss hat und wer ihm zugestimmt hat. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit aller Niederschriften ist sicherzustellen.

6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der an die Weisung des Vorstands gebunden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Im schriftlichen Verfahren gemäß Absatz 2 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind ihm zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Besorgung der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer zu fördern, diesen zu beraten und ihn zu überwachen. Fehlleistungen des Geschäftsführers bei der Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Vorstand insgesamt angelastet, es sei denn, er kann den Nachweis führen, dass er seiner Förderungs-, Beratungs- und Überwachungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 21 Sorgfalts- und Ersatzpflicht

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

§ 22 Geschäftsjahr, Aufstellung des Vermögens und der Erfolgsrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des gleichen Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewähren.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.

4. Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.
5. Vermögensstatus, Erfolgsrechnung und Jahresbericht sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Prüfung

1. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher und die Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Sie haben bei der Prüfung auf einen möglichst reibungslosen Geschäftsverlauf Rücksicht zu nehmen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
2. Den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung haben die Kassenprüfer in gleicher Weise zu prüfen, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat hierfür Revisoren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision betrauen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zu dieser Zeit amtierenden Vorstand.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist sein Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der HAZ.